

Auszüge gemäß REACH – Abgabeverbote an die breite Öffentlichkeit! – Gilt nur für Sicherheitsdatenblätter, die nur noch die GHS Einstufung beinhalten (für alle anderen gilt die ChemVerbV mit der EU-Kennzeichnung uneingeschränkt weiter)

Nach Artikel 67 i.V.m. Anhang XVII der Verordnung EU –V 1907/2006 (REACH-Verordnung) dürfen unter anderem folgende Stoffe und Gemische nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

1. Alle Stoffe und Gemische mit dem Hinweisen (im Sicherheitsdatenblatt und /oder auf dem Etikett)
 - „Nur für gewerbliche Anwender.“ oder
 - „Nur zur Verwendung in Industrieanlagen“

Weitere generelle Einschränkungen gibt es bei Chemikalien mit dem H-Satz H 304, wo es weitere Verbote bzw. Kennzeichnungsvorschriften gibt (einschließlich tastbares Warnzeichen, kindergesicherter Verschluss), siehe Eintrag Nr. 3 aus Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Symbole und H-Codes
28.	Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als krebszeugend der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als krebszeugend der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none">- Krebszeugend der Kategorie 1A (Tabelle 3.1)/krebszeugend der Kategorie 1 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 1 im Anhang XVII- Krebszeugend der Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/krebszeugend der Kategorie 2 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 2 im Anhang XVII	 H 350 H 350 i H 340 H 360 F H 360 D H 360 FD H 360 Fd (siehe Seite 3)

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Symbole und H-Codes bzw. Hinweise
29.	<p>Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als erbgutverändernd der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als erbgutverändernd der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erbgutverändernd der Kategorie 1A (Tabelle 3.1)/erbgutverändernd der Kategorie 1 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 3 im Anhang XVII - Erbgutverändernd der Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/erbgutverändernd der Kategorie 2 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 4 im Anhang XVII 	 <p>H 350 H 350 i H 340 H 360 F</p>
30.	<p>Stoffe in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 1A - Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung (Tabelle 3.1) oder fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 1 mit R60 (kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen) oder R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 5 im Anhang XVII - Fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 1B - Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung (Tabelle 3.1) oder fortpflanzungsgefährdender Stoff der Kategorie 2 mit R60 (kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen) oder R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 6 im Anhang XVII 	<p>H 360 D H 360 FD H 360 Fd (siehe Seite 3)</p>

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Aggregatzustand des Stoffes, falls relevant	Einstufung gemäß dieser Verordnung		Hinweise
		Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweise	
Carc. Cat. 1; R45		Carc. 1A	H350	
Carc. Cat. 2; R45		Carc. 1B	H350	
Carc. Cat. 1; R49		Carc. 1A	H350i	
Carc. Cat. 2; R49		Carc. 1B	H350i	
Carc. Cat. 3; R40		Carc. 2	H351	
Muta. Cat. 2; R46		Muta. 1B	H340	
Muta. Cat. 3; R68		Muta. 2	H341	
Repr. Cat. 1; R60		Repr. 1A	H360F (4)	
Repr. Cat. 2; R60		Repr. 1B	H360F (4)	
Repr. Cat. 1; R61		Repr. 1A	H360D (4)	
Repr. Cat. 2; R61		Repr. 1B	H360D (4)	
Repr. Cat. 3; R62		Repr. 2	H361f (4)	
Repr. Cat. 3; R63		Repr. 2	H361d (4)	
Repr. Cat. 1; R60-61		Repr. 1A	H360FD	
Repr. Cat. 1; R60 Repr. Cat. 2; R61		Repr. 1A	H360FD	
Repr. Cat. 2; R60-61		Repr. 1B	H360FD	
Repr. Cat. 3; R62-63		Repr. 2	H361fd	
Repr. Cat. 1; R60 Repr. Cat. 3; R63		Repr. 1A	H360Fd	
Repr. Cat. 2; R60 Repr. Cat. 3; R63		Repr. 1B	H360Fd	
Repr. Cat. 1; R61 Repr. Cat. 3; R62		Repr. 1A	H360Df	
Repr. Cat. 2; R61 Repr. Cat. 3; R62		Repr. 1B	H360Df	

Hinweis 4

Die Gefahrenhinweise H360 und H361 zeigen an, dass aufgrund von Wirkungen auf die Fruchtbarkeit und/oder die Entwicklung allgemeiner Anlass zur Besorgnis besteht: "Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen"/"Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen". Den Kriterien zufolge kann der allgemeine Gefahrenhinweis ersetzt werden durch den Gefahrenhinweis gemäß Abschnitt 1.1.2.1.2 von Anhang VI, der die konkrete Wirkung anzeigt, die Anlass zu Besorgnis gibt. Wenn die andere Differenzierung nicht erwähnt wird, so ist das darauf zurückzuführen, dass die Nachweise eine diesbezügliche Wirkung nicht belegen oder keine bzw. keine schlüssigen Daten vorliegen; für diese Differenzierung gelten die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 3."

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Hinweise
48.	<p>Toluol</p> <p>CAS-Nr. 108-88-3 EG-Nr. 203-625-9</p>	<p>Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% in für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten Klebstoffen und Farbsprühdosen in Verkehr gebracht oder verwendet werden.</p>
54.	<p>2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (DEGME)</p> <p>CAS-Nr. 111-77-3 EG-Nr. 203-906-6</p>	<p>Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Farben, Abbeizmitteln, Reinigungsmitteln, selbstglänzenden Emulsionen oder Fußbodenversiegelungsmitteln in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% in Verkehr gebracht werden.</p>
55.	<p>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE)</p> <p>CAS-Nr. 112-34-5 EG-Nr. 203-961-6</p>	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p>

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Hinweise
56.	<p>Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)</p> <p>CAS-Nr. 26447-40-5 EG-Nr. 247-714-0</p> <p>einschließlich der nachstehenden spezifischen Isomere:</p> <p>a) 4,4`-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) CAS-Nr. 101-68-8 EG-Nr. 202-966-0</p> <p>b) 2,4`-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) CAS-Nr. 5873-54-1 EG-Nr. 227-534-9</p> <p>c) 2,2`-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) CAS-Nr. 2536-05-2 EG-Nr. 219-799-4.</p>	<p>1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung</p> <p>a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18);</p> <p>b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:</p> <p>„- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.</p> <p>- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.</p> <p>- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.“</p> <p>2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.</p>

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Hinweise
57.	<p>Cyclohexan</p> <p>CAS-Nr. 110-82-7 EG-Nr. 203-806-2</p>	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Kontaktklebstoffen auf Neoprenbasis nicht in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% in Packungsgrößen von mehr als 350 g erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Cyclohexanhaltige Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die Cyclohexan in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten, ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind:</p> <p>„ - Dieses Produkt darf nicht bei ungenügender Lüftung verarbeitet werden.</p> <p>- Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden.“</p>

Nr. gemäß Anhang XVII	Text	Hinweise
59.	<p>Dichlormethan</p> <p>CAS-Nr. 75-09-2 EG Nr. 200-838-9</p>	<p>1. Farbabbeizer, die Dichlormethan (DCM) in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr enthalten, dürfen</p> <p>a) zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender nach dem 6. Dezember 2010 nicht mehr erstmalig in Verkehr gebracht werden;</p> <p>b) zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender nach dem 6. Dezember 2011 nicht mehr in Verkehr gebracht werden;</p> <p>c) nach dem 6. Juni 2012 nicht mehr von gewerblichen Verwendern benutzt werden.</p> <p>Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Ausdruck</p> <p>i) „gewerblicher Verwender“ eine natürliche oder juristische Person, einschließlich Angestellte und Selbstständige, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb einer Industrieanlage Abbeizarbeiten durchführt;</p> <p>ii) „Industrieanlage“ eine Anlage, die zum Abbeizen von Farbe genutzt wird.</p>